



Statuten

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art.1.1 Unter dem Namen „Uufstiiger“ besteht mit Sitz in Döttingen ein Verein von Winzerfestfreunden, im Sinne von Artikel 60 ff ZGB, zur Betreibung und Erhalt des Winzer Towers. Mit Teilnahme oder Durchführung von anderweitigen Anlässen.

2. Mitgliedschaft

Art.2.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Art.2.2 Die Aktivmitgliederzahl ist beschränkt auf 30.

Art.2.3 Aufnahme als Aktivmitglied kann an der GV beantragt werden. Für eine Aufnahme ist die Anwesenheit notwendig.

Art.2.4 Passivmitglieder setzen sich aus Personen zusammen welche freiwillig an Vereinsanlässen mitwirken. Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Art.2.5 Der Vorstand kann jederzeit ein Passivmitglied ohne Begründung aufnehmen oder ausschliessen.

Art.2.6 Ehrenmitglieder werden an der Generalversammlung durch den Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder besitzen kein Stimmrecht.

Art.2.7 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt.

3. Organisation

Art.3.1 Organe des Vereins

- Generalversammlung
- Vorstand
- Revisor

Art.3.2 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Mitte März des jeweiligen Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung wird spätestens 6 Wochen zuvor durch den Vorstand versendet.

Art.3.2.1 Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Festsetzung Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und Revisoren Berichtes
- Beschluss über das Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Behandlung der Ausschlussreurse
- Aufnahme Aktivmitglieder

Art.3.2.2 An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder können zur Generalversammlung eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art.3.3 Der Vorstand

Art.3.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Aktivmitgliedern.

Art.3.3.2 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art.3.3.3 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Beisitzer

4. Austritte und Ausschluss

Art.4.0 Wer die Interessen des Vereins direkt oder indirekt verletzt, kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss ist das einfache Mehr des Vorstandes erforderlich.

Art.4.1 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie sind zur Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verpflichtet.

Art.4.2. Ein Aktivmitglied kann nur zur nächsten GV austreten. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 4 Wochen vor der nächsten GV an den Vorstand eingereicht werden.

5. Auflösung des Vereins

Art.5.1 Die Auflösung des Vereins kann mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Aktivmitglieder beschlossen werden.

Art.5.2 Bei einer Vereinsauflösung entscheidet der Vorstand über die verbleibenden Mittel.

6. Mittel

Art.6.1 Mitgliederbeitrag

Aktiv und Passivmitglieder sind zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgelegt.

Art.6.2 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten und mitgewirkten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen aller Art beschafft.

Art.6.3 Straffen

Für folgende vergehen wird ein Strafgeld erhoben.

- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| - Unentschuldigtes nicht erscheinen | Fr. 30.00 |
| - Verspätung | Fr. 10.00 |
| - Nicht einhalten der Termine | Fr. 50.00 |

Verantwortlich für die Meldung an den Kassie ist immer der Organisator des Treffen. Das Geld ist umgehend auf das Konto zu überweisen oder dem Kassie zu zahlen. Für das nicht bezahlen der Straffe entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.

Art.6.4 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten treten mit der GV 2019 vom 04.01.2019 in Kraft.